

# **Das praktische Studiensemester im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit**

Handreichung für Ausbildungsstellen,  
Anleiter\*innen und Studierende

**Gültigkeit ab WiSe 2025/2026**

Die Handreichung entstand unter der Mitarbeit von Ulrich Bartosch, Bernd Halfar, Anneliese Mayr, Christine Speth mit Unterstützung des Kollegiums der Fakultät Soziale Arbeit und Sabine Losch. Das Dokument wurde von Mathias Schmitt aktualisiert und überarbeitet.

## Inhalt

1. Selbstverständnis von Sozialer Arbeit.....	3
2. Grundlagen und Ausführungsbestimmungen der praxisorientierten Ausbildung im BA-Studiengang Soziale Arbeit .....	5
3. Praxisorientierte Ausbildung an der Fakultät für Soziale Arbeit der KU	
3.1 Grundsätzliche Informationen .....	8
3.2 Modulhandbuch der Fakultät für Soziale Arbeit BASA 5.1 .....	10
3.3 Kriterien zur Auswahl der Ausbildungsstelle .....	14
3.4 Organisation und Dauer des praktischen Studiensemesters.....	15
3.5 Genehmigung der Ausbildungsstelle .....	16
3.6 Auslandspraktikum .....	16
3.7 Das Kompetenzprofil .....	16
3.8 Der Praxisbericht (als Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium).....	18
Anhang.....	21
1. Informationen über die Krankenversicherung .....	21
2. Checkliste für die Ableistung des praktischen Studiensemesters .....	22

Das praktische Studiensemester ist ein wichtiges Element des Studiengangs Soziale Arbeit dieser Fakultät. Aus diesem Grund soll diese Broschüre allen beteiligten Personen als Leitfaden zur Verfügung stehen. Sie erhalten hiermit alle wichtigen Informationen, gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben für die Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung des praktischen Studiensemesters.

## 1. Selbstverständnis von Sozialer Arbeit

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit führt praxisorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

### Präambel zur deutschsprachigen Definition Sozialer Arbeit:

Die Internationale Definition von Sozialer Arbeit der IFSW aus dem Jahr 2014 bildet die gemeinsame Grundlage der Disziplin und Profession weltweit. Die langjährig und intensiv verhandelte Definition zeichnet das Verdienst aus, die unterschiedlichsten Konzepte und Praxen Sozialer Arbeit unter einem gemeinsamen Verständnis zu vereinigen. Sie beruht auf ganz unterschiedlichen Verständnissen der Mitgliedsorganisationen aus 116 Staaten (Stand: September 2016).

Quelle:

<https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html>

### Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte<sup>1</sup> Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt<sup>3</sup> bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit<sup>4</sup>, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen<sup>5</sup>. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein<sup>6</sup>. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden.“

**1** im deutschen Verständnis als handlungsorientierte Profession

**2** der in der Global Definition genannte Begriff liberation, der in der deutschen Sprache als „Befreiung“ übersetzt wird, wird in der deutschen Fassung im übertragenen Sinn als „Selbstbestimmung von Menschen“ nach Einigung mit dem Fachbereichstag übersetzt. Es gelten auch die in Fußnote 5 aufgezeigten historischen Kontexte.

**3** Der Begriff der Vielfalt umfasst auch Heterogenität

**4** Was auch empirisches Wissen beinhaltet

**5** Das in der englischen Definition angeführte indigenous knowledge wird mit Verweis auf die vom IFSW verabschiedeten Kommentierung der Definition als international geltende Positionierung aus Gründen der Solidarität beibehalten: „Mit der vorliegenden Definition wird bekräftigt, dass der Sozialen Arbeit nicht nur spezifische Praxiserfahrungen und westliche Theorien zugrunde liegen, sondern dass sie auch von indigenem Wissen beeinflusst wird. Ein Teil des Kolonialerbes ist, dass allein westliche Theorien und westliches Wissen als wertvoll eingestuft und indigenes Wissen abgewertet, abgetan und von westlichen Theorien und

westlichem Wissen unterworfen wurde. Mit der vorliegenden Definition soll dieser Prozess gestoppt und umgekehrt werden, indem anerkannt wird, dass indigene Völker in jeder Region, in jedem Land und in jedem Gebiet ihre eigenen Werte, ihre eigene Art des Verständnisses und ihre eigene Art der Weitergabe ihres Wissens haben und einen unschätzbaren Beitrag zur Wissenschaft geleistet haben. Soziale Arbeit zielt auf eine Überwindung des historischen westlichen Kolonialismus und der westlichen Hegemonie im Bereich der Wissenschaft ab, indem man den indigenen Völkern auf der ganzen Welt zuhört und von ihnen lernt. Auf diese Weise werden die Kenntnisse im Bereich der Sozialen Arbeit von indigenen Völkern mit erarbeitet und beeinflusst und nicht nur im lokalen Umfeld, sondern auch auf internationaler Ebene adäquater angewandt“ ([https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/2014\\_DBSH\\_Dt\\_%C3%9Cbersetzung\\_Kommentar\\_Def\\_SozArbeit\\_02.pdf](https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/2014_DBSH_Dt_%C3%9Cbersetzung_Kommentar_Def_SozArbeit_02.pdf), S. 3). Darüber hinaus wird in Verstärkung und Erweiterung der englischsprachigen Definition auf Bezüge im deutschsprachigen Raum betont, dass sich Soziale Arbeit auch auf reflektiertes Erfahrungswissen beruflich-biografischer Praxen und kulturelles Kontextwissen stützt, wie es auch in der Kommentierung der englischsprachigen Definition ausgeführt wird: „Ein solcher Ansatz kann eine konstruktive Auseinandersetzung und den Wandel erleichtern, wenn bestimmte kulturelle Überzeugungen, Werte und Traditionen die grundlegenden Menschenrechte verletzen. Da Kultur ein gesellschaftliches Konstrukt und dynamisch ist, unterliegt sie Dekonstruktion und Veränderungen. Eine solche konstruktive Auseinandersetzung, Dekonstruktion und Veränderung kann durch die Beschäftigung mit spezifischen kulturellen Werten, Überzeugungen und Traditionen und durch das Verstehen selbiger sowie durch einen kritischen und reflektierenden Dialog mit Angehörigen der jeweiligen Kulturgruppe über allgemeine Menschenrechtsfragen erleichtert werden“ ([https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/2014\\_DBSH\\_Dt\\_%C3%9Cbersetzung\\_Kommentar\\_Def\\_SozArbeit\\_02.pdf](https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/2014_DBSH_Dt_%C3%9Cbersetzung_Kommentar_Def_SozArbeit_02.pdf), S. 3).

**6** Ausdrücklich wird unter Verweis auf die Kommentierung die Legitimität und Begründung Sozialer Arbeit hervorgehoben, dass sie dort eingreift, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. „Soziale Arbeit legitimiert und begründet sich dadurch, dass sie dort eingreift, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Die Umwelt umfasst die verschiedenen sozialen Systeme, in denen die Menschen leben, sowie die natürliche, geographische Umwelt, die starken Einfluss auf das Leben der Menschen hat. Der im Rahmen der sozialen Arbeit vertretene partizipatorische Ansatz spiegelt sich darin wider, dass „Menschen und Strukturen eingebunden [werden], um existenzielle Herausforderungen zu bewältigen und das Wohlergehen zu verbessern“. Bei der Sozialen Arbeit wird soweit wie möglich mit anstatt für Menschen gearbeitet. Entsprechend dem Paradigma der sozialen Entwicklung verfügen Sozialarbeiter über ein großes Spektrum an Fertigkeiten, Techniken, Strategien, Grundsätzen und Handlungsmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen des Systems, die auf den Erhalt des Systems und/oder auf Systemänderungen abzielen. Die praktische Soziale Arbeit umfasst eine ganze Reihe an Tätigkeitsfeldern, einschließlich verschiedener Formen der Therapie und Beratung, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit, Formulierung und Analyse von politischen Maßnahmen sowie Fürspracheaktivitäten und politische Interventionen. Aus emanzipatorischer Perspektive, die von dieser Definition unterstützt wird, zielen die Strategien der Sozialen Arbeit darauf ab, die Hoffnung, das Selbstwertgefühl und das kreative Potential der Menschen zu stärken, um repressiven Machtverhältnissen und strukturellen Quellen für Ungerechtigkeiten entgegenzutreten und diese zu bekämpfen und somit die Mikro-Makro-Dimension und die persönlich-politische Dimension der Intervention in einem kohärenten Ganzen zu vereinen. Der ganzheitliche Fokus der Sozialen Arbeit ist ein universeller Grundsatz, die Schwerpunkte der praktischen Sozialen Arbeit variieren jedoch von Land zu Land und von Zeit zu Zeit, je nach den historischen, kulturellen, politischen und sozioökonomischen Bedingungen“ ([https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/2014\\_DBSH\\_Dt\\_%C3%9Cbersetzung\\_Kommentar\\_Def\\_SozArbeit\\_02.pdf](https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/2014_DBSH_Dt_%C3%9Cbersetzung_Kommentar_Def_SozArbeit_02.pdf), S. 4).

## 2. Grundlagen und Ausführungsbestimmungen der praxisorientierten Ausbildung im BA-Studiengang Soziale Arbeit

### *Rechtliche Grundlagen*

***Auszug aus dem Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist***

#### **Art. 77 Studiengänge, gestufte Studienstruktur, sonstige Studien**

- (1) Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gerichtetes Studium, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Duale Studiengänge vertiefen die Praxisanteile eines Studiengangs oder integrieren eine berufliche Ausbildung in Form eines Verbundstudiums. Studiengänge können auch so gestaltet werden, dass sie von einzelnen Studierenden dual studiert werden können.
- (2) Sind aufgrund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Die Bestimmungen über den Studiengang gelten entsprechend.
- (3) In der in der Regel gestuften Studienstruktur
  1. führen grundständige Studiengänge zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, in der Regel zu einem Bachelorabschluss (Bachelorstudiengänge); unberührt bleiben Studiengänge, die ganz oder teilweise mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen; grundständige Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester;

#### **Art. 79 Regelstudienzeit**

- (1) In den Prüfungsordnungen ist eine Studienzeit vorzusehen, in der ein Hochschulabschluss erworben werden kann oder sonstige Studien abgeschlossen werden können (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten.

Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHIG>

**Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz  
(BaySozKiPädG)  
Vom 24. Juli 2013  
(GVBl. S. 439, 446)  
BayRS 800-21-3-A**

**Auszug Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-3-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 349 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist**

**Art. 1**

**„Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“**

(1) <sup>1</sup>Die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ darf führen, wer

1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern einen Studiengang nach Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) genannten Straftat verurteilt worden ist.

<sup>2</sup>Dem erfolgreichen Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 steht der Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Land gleich.

(2) <sup>1</sup>Ein Bachelorstudiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, wenn er

1. die für die Tätigkeit notwendigen Kompetenzen vermittelt,
2. Schwerpunkte setzt beim Erwerb von
  - a) Wissen und Verständnis der allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden der Sozialen Arbeit und eines exemplarischen Lernfelds,
  - b) systematischen Kenntnissen wichtiger Theorien, Modelle und Methoden der Sozialen Arbeit im nationalen und internationalen Rahmen,
  - c) kritischem Verständnis für Schlüsselprobleme und Konzepte eines Spezialgebiets der Sozialen Arbeit im Allgemeinen,
  - d) einem integrierten Verständnis der Methoden, Verfahrensweisen und der beruflichen Ethik von Sozialer Arbeit auf dem Hintergrund reflektierter Erfahrung, methodischen Handelns und auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur,
  - e) exemplarischen Einblicken und ausgewählten vertieften aktuellen Kenntnissen in einem Forschungs- und Entwicklungsgebiet der Sozialen Arbeit,
  - f) kritischem Bewusstsein für den umfassenden fachübergreifenden Zusammenhang und
  - g) Erfahrungen der kritischen Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis,
3. ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen, insbesondere den für die Soziale Arbeit bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten mit Vertiefung auf Landesebene sowie Kenntnisse für die Verwaltung vermittelt,
4. eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern umfasst und
5. ein angeleitetes praktisches Studiensemester an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen eingliedert.

Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySozKiPaedG>

**Fakultät für Soziale Arbeit – Katholische Universität Eichstätt**

**Beauftragter für das prakt. Studiensemester**

**Kapuzinergasse 2  
85072 Eichstätt**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst  
vom 24. Januar 2023, Az. H.3-H3432.4.0/9/40  
(BayMBl. Nr. 60)

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlässt folgende Bestimmungen:

### 1. Begriff

<sup>1</sup>Grundständige Studiengänge an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe des Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG).

<sup>2</sup>Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. <sup>3</sup>Die Dauer bestimmt sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; in der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.

<sup>4</sup>Für Grundpraktika gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

### 2. Status und Versicherung der Studierenden während des praktischen Studiensemesters

2.1 <sup>1</sup>Die Studierenden bleiben auch während des praktischen Studiensemesters Mitglieder der Hochschule (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester ist kein Praktikum im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

2.2 Versicherung in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

<sup>1</sup>Bei der Beurteilung der Versicherungspflicht von Studierenden im praktischen Studiensemester in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten“ vom 23. November 2016<sup>1</sup> zu beachten. <sup>2</sup>Studierende im praktischen Studiensemester in Form eines in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zwischenpraktikums sind in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. <sup>3</sup>Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe des während des Praktikums erzielten Arbeitsentgelts spielen dabei keine Rolle.

2.3 Versicherung gegen Arbeitsunfall

<sup>1</sup>Studierende sind im Fall eines Arbeitsunfalls während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes über den für das Unternehmen/die Behörde zuständigen Unfallversicherungsträger versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

<sup>2</sup>Wird das praktische Studiensemester im Ausland absolviert, sind die Studierenden im Fall eines Arbeitsunfalls während des Auslandsaufenthalts kraft Gesetzes über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger nur bei einer so genannten Entsendung versichert, d. h. wenn das Arbeitsverhältnis in Deutschland begründet wurde und der bzw. die Studierende nur vorübergehend für das Unternehmen im Ausland tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 SGB IV). <sup>3</sup>Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um die Entsendung an eine ausländische Filiale eines deutschen Unternehmens oder eine ausländische Bau- oder Montagestelle handelt.

<sup>4</sup>Wird das praktische Studiensemester bei einem ausländischen Unternehmen oder bei einer ausländischen Filiale eines deutschen Unternehmens im Ausland abgeleistet, ohne dass im Inland ein Beschäftigungsverhältnis begründet wurde, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht. <sup>5</sup>Die Studierenden müssen selbst für einen entsprechenden Unfallversicherungsschutz Sorge tragen.

2.4 Haftpflichtversicherung

<sup>1</sup>Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Studierenden wird empfohlen, sofern die Praktikumsstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt oder die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist, wie etwa bei öffentlichen Praktikumsstellen des Freistaats Bayern. <sup>2</sup>Die Hochschulen sollen, falls eine Haftpflichtversicherung nach Satz 1 empfohlen wird, auf den Abschluss von Gruppenversicherungen hinwirken.

<sup>1</sup>[Amtl. Anm.:] Nach dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten“ vom 23. November 2016 wird zwischen Vor-, Nach- und Zwischenpraktikum wie folgt unterschieden:

- Ordentliche Studierende in der Praxisphase des praktischen Studiensemesters in Form eines in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zwischenpraktikums sind in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe des während des Praktikums erzielten Arbeitsentgelts spielen dabei keine Rolle.

### 3. Praktikumsstellen, Praktikumsverträge

3.1 Die Praktikumsstelle und der Praktikumsvertrag werden von der Hochschule genehmigt, wenn sie für die Ableistung des praktischen Studiensemesters geeignet sind.

3.2 <sup>1</sup>Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule eine geeignete Praktikumsstelle vorzuschlagen. <sup>2</sup>Kann aus besonderen Gründen kein eigener Vorschlag vorgelegt oder der vorgelegte Vorschlag nicht genehmigt werden, unterstützt die Hochschule die Studierenden auf Wunsch bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle.

3.3 <sup>1</sup>Die Studierenden schließen mit der von der Hochschule genehmigten Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab. <sup>2</sup>Dem Praktikumsvertrag soll nach Möglichkeit das anliegende Muster zugrunde gelegt werden. <sup>3</sup>Er bedarf der Zustimmung der Hochschule.

Quelle: [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2210\\_4\\_1\\_WK\\_13582](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2210_4_1_WK_13582)

## 3. Praxisorientierte Ausbildung an der Fakultät für Soziale Arbeit der KU

### 3.1 Grundsätzliche Informationen

Alle wichtigen Informationen zum praktischen Studiensemester und zum Kompetenzprofil finden Sie auch auf unserer Homepage:

<https://www.ku.de/fsa/studiengaenge/bachelorstudiengang-soziale-arbeit/praxis/informationsmaterialien-praktisches-studiensemester>

Hier finden Sie zudem eine Vielzahl an Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ):

<https://www.ku.de/fsa/studiengaenge/bachelorstudiengang-soziale-arbeit/praxis/faq-praktisches-studiensemester-basa>

Am Lernort Praxis erwerben die Studierenden praktisches Handlungswissen. Sie werden mit der Berufskultur der Sozialen Arbeit vertraut gemacht und erhalten Gelegenheit, sich in die Praktiken und Routinen der Organisation, in der sie ihr Praktikum absolvieren, einzuüben. Sie sind aufgefordert, das erworbene wissenschaftliche Wissen zum vorgefundenen praktischen Handlungswissen in Bezug zu setzen.

Das Praxissemester im Eichstätter Bachelorstudiengang dient dem allgemeinen Studienziel, ein hohes Niveau an Berufsqualifizierung für einen sich ständig flexibilisierenden Arbeitsmarkt zu erreichen. Das praktische Studiensemester ist ein bedeutsamer Bestandteil des Studienkonzeptes, in dem Theorie und Praxis eine innovative Wechselwirkung anstreben.

Zur Vorbereitung der Studierenden finden im zweiten als auch im vierten Semester Informationsveranstaltungen zur Organisation und Durchführung des praktischen Studiensemesters statt. Während des praktischen Studiensemesters absolvieren die Studierenden in zwei Blockwochen praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der KU, die zur Reflexion der Praxisphase dienen. Nach erfolgreicher Durchführung des praktischen Studiensemesters werden die Erfahrungen und Erkenntnisse in vielen weiteren Modulen des Studiengangs erneut aufgegriffen und reflektiert. Bei der Ausgestaltung, Durchführung und Auswertung des Praktikums wirken Hochschule und Ausbildungsstellen zusammen.

#### Formale Voraussetzungen für die Teilnahme

Zum Eintritt in das Praxissemester ist berechtigt, wer bis zum Ende des dritten Studiensemesters **mindestens 80 ECTS-Punkte** erzielt hat (§ 3 Abs. 3 StPO).

Es besteht **Anwesenheitspflicht** für das Praxisseminar, das in Form von Blocktagen während des Praxissemesters abgehalten wird. Die Anwesenheit ist hier erforderlich, um den Theorie-Praxis-Transfer sowie die zugehörige Theorie-Praxis-Reflexion zu sichern, der im Rahmen der Blocktage erfolgt.

#### **Die Praktikumsstelle willigt im Praktikumsvertrag ein, die Studierenden für die Blocktage freizustellen.**

### **3.2 Modulhandbuch der Fakultät für Soziale Arbeit BASA 5.1**

Im 22wöchigen Vollzeitpraktikum sollen folgende Kompetenzen vermittelt werden:

Auszug aus dem [Modulhandbuch BASA ab WiSe 2020/21](#)

#### Kompetenzen:

Die Studierenden

- können professionell begründete Auseinandersetzung mit strukturellen und (sozial-) politischen Bedingungen des Praxisfeldes auf der Mikro-, Meso-, Makroebene vornehmen.
- lernen Lebenslagen, Problemsituationen und Handlungsmöglichkeiten der Adressaten im Praxisfeld kennen.
- wirken an der Konzeptentwicklung für berufliches Handeln mit.
- wenden feldspezifische Methoden und Arbeitsformen auf der Grundlage professioneller Standards an.
- können institutionelle Bedingungen erfassen und feldspezifische Konzepte umsetzen.
- lernen rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen, Finanzierungsfragen, arbeitsrechtliche Vorschriften praktisch kennen und anzuwenden.
- können die Situation von Zielgruppen und Adressaten in ihrer Lebenswelt, ihre Bedürfnisse und Problematik erfassen und unter ihrer Einbeziehung entsprechende Handlungsstrategien entwickeln.
- können feldspezifische Arbeitsweisen (Methoden, Verfahren, Techniken) konzeptionell anwenden.
- wissen Netzwerke und Kooperationen mit anderen Institutionen, Professionen und bürgerschaftliches Engagement einzubeziehen und zu nutzen.
- können interdisziplinäres Arbeiten zielgruppen-adäquat und feldspezifisch einbeziehen und nutzen.
- können die berufliche Rolle, die professionellen Grundhaltungen unter Einbeziehung der eigenen Person im Handlungsprozess wahrnehmen und reflektieren.
- können Bezug zum eigenen Theoriewissen herleiten und vertiefen.

### 3.3 Kriterien zur Auswahl der Ausbildungsstelle

- (1) Der Einsatz erfolgt in der Regel in einem **Arbeitsfeld der Profession**.
- (2) Von maßgebender Bedeutung ist gemäß Art. 1 des BaySozKiPädG die geforderte **fachliche Anleitung der Praxistätigkeit**. Die Ausbildung an der Praktikumsstelle soll in der Regel von einer Fachkraft betreut werden, die ein Hochschulstudium im Studiengang Soziale Arbeit abgeschlossen hat und über die staatliche Anerkennung verfügt. Die Anleitung muss daher eine der folgenden Abschlüsse vorweisen:
  - a) **Dipl. Sozialpädagog\*innen bzw. Dipl. Sozialarbeiter\*in**
  - b) **Sozialarbeiter\*in mit Bachelorabschluss (B.A.)**
  - c) **Sozialarbeiter\*in mit Masterabschluss (M.A.) und staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter\*in**
  - d) **Dipl. Pädagog\*innen (Univ.) mit Schwerpunkt Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik**
  - e) **Pädagog\*innen mit Bachelorabschluss (Univ.) mit Schwerpunkt Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik**
  - f) Bei anderen akademischen Abschlüssen muss frühzeitig ein Antrag bei den Beauftragten für die praktischen Studiensemester gestellt werden. Der Antrag muss unbedingt eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung beinhalten, warum die betreffende Person dafür qualifiziert ist (insbesondere wird auf die fachlichen Fähigkeiten für die Praxisanleitung geachtet wie etwa Fortbildungen für Praxisanleiter, Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete, Leitungserfahrungen etc.).
- (3) Damit bei krankheits- und urlaubsbedingten Ausfällen eine fachliche Anleitung auch weiterhin gewährleistet werden kann, soll eine **zweite Fachkraft zur Anleitung** benannt werden, **welche ebenfalls die hier aufgeführten Voraussetzungen erfüllt**. Die Sicherstellung der Anleitung durch Fachkräfte der Profession der Sozialen Arbeit ist ein wesentliches Kriterium zur Erlangung der staatlichen Anerkennung. Es sollen daher Vorkehrungen getroffen werden, dass ein längerfristiger Ausfall der Anleitung nicht zu einer Beendigung des praktischen Studiensemesters führt.
- (4) Die Anleitung muss über eine **mindestens einjährige Berufspraxis** verfügen.
- (5) Die Anleitung soll eine **Stelle im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle** innehaben.
- (6) Die Anleitung muss sich an der Ausbildungssituation der Studierenden orientieren und regelmäßig stattfinden. Grundsätzlich soll **mindestens alle 14 Tage eine Praktikumsbesprechung** durchgeführt werden.
- (7) Es sollen grundsätzlich **nicht mehr als zwei Studierende gleichzeitig von einer Anleitung betreut werden**.

### 3.4 Organisation und Dauer des praktischen Studiensemesters

Für Organisation, Dauer und Ablauf gelten folgende Regelungen.

- Das praktische Studiensemester hat einen **zeitlichen Umfang von 22 Wochen, in denen mindestens 100 Arbeitstage abgeleistet werden müssen.**
- Das praktische Studiensemester **soll bei einem Träger bzw. einer Einrichtung** erbracht werden. Die Ableistung des praktischen Studiensemesters an unterschiedlichen Standorten und Einrichtungen verhindert die Einblicke in die Prozesshaftigkeit eines Arbeitsfeldes. Es ist jedoch erwünscht, dass die Studierenden in den verschiedenen Bereichen einer Einrichtung hospitieren.
- Die **wöchentliche Arbeitszeit** entspricht in Dauer und Einteilung der eines **vollzeitlich beschäftigten Mitarbeiters der Ausbildungsstelle.** Die Praktikanten als Lernende dürfen dabei jedoch nicht die volle berufliche Rolle eines Mitarbeiters übernehmen.
- **Unterbrechungen und Fehlzeiten sind grundsätzlich nachzuholen. Ausgenommen sind lediglich Ausfallzeiten von höchstens 5 Arbeitstagen,** welche der Student/ die Studentin nicht zu vertreten hat. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte der Hochschule, ob und in welchem Umfang die Fehltage nachzuholen sind. Die Praktikantin/der Praktikant muss nachweisen, dass sie/er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat. Die Ausfallzeiten sind in der Beurteilung über das praktische Studiensemester anzugeben.
- Der Praktikant/ die Praktikantin hat **keinen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.** Es kann eine angemessene Pause vereinbart werden, die nicht zu den 22 Praxiswochen zählt.
- Während des Praktikums bleibt der Praktikant/ die Praktikantin eingeschriebene/r Student/in im Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit. Die Studierenden kommen als Lernende und benötigen im Rahmen ihres praktischen Studiensemesters ausreichend Zeit und Freiraum für den Lernprozess. **Die Hochschule empfiehlt, dem Praktikanten/ der Praktikantin in vertretbarem Rahmen ein Zeitkontingent (max. 4 Std. wöchentlich) für Reflexion, Materialsammlung, einschlägige Fachlektüre, Berichtswesen etc. zur Verfügung zu stellen.**
- Während des Praktikums finden **praxisbegleitende Lehrveranstaltungen** in der Regel im zeitlichen Umfang von jeweils einer Woche zum Beginn und am Ende des Praxissemesters statt. Dazu werden von dem/der Beauftragten für die praktischen Studiensemester rechtzeitig Informationen bekannt gegeben. Während dieser praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen besteht für die Studierenden **Anwesenheitspflicht.** Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich laut Ausbildungsvertrag, den Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an den Prüfungen zu ermöglichen und hierfür freizustellen.

### 3.5 **Genehmigung der Ausbildungsstelle**

Vor Beginn des praktischen Studienseesters schließen die Studierenden mit der Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag ab.

Die Genehmigung der Ausbildungsstelle erfolgt nach Rücksprache mit der Stelle für Studienorganisation und Studienplanung an der Hochschule und dem Beauftragten für die praktischen Studienseester. Dem Vertrag ist die Konzeption der Einrichtung beizulegen.

**Eine Genehmigung der Ausbildungsstelle kann nur erfolgen, wenn die im vorherigen Kapitel (3.3 Kriterien zur Auswahl der Ausbildungsstelle) aufgeführten Kriterien erfüllt sind.**

**Das Praktikum kann an der Praxisstelle erst angetreten werden, wenn der Vertrag von der Hochschule unterzeichnet wurde.**

Laut [aktueller Prüfungsordnung](#) ist zum Eintritt in das praktische Studienseester berechtigt, wer **mindestens 80 ECTS-Punkte** erworben hat.

### 3.6 **Auslandspraktikum**

Das praktische Studienseester im Ausland wird durch den Beauftragten/der Beauftragten für das Auslandspraktikum betreut. Durch eine spezielle Handreichung, durch ein Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminar setzen sich die Praktikanten mit allen handlungstheoretischen Fragestellungen auseinander.

Die Fakultät stellt sicher, dass die besonderen relevanten Rechtskenntnisse (im Vergleich zu deutschen gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen) und administrativen Vorgehensweisen im Begleitseminar berücksichtigt und im abschließenden Kolloquium überprüft werden.

### 3.7 **Kompetenzprofil**

Im fünften Semester absolvieren Studierende der Sozialen Arbeit einen Praxisaufenthalt, der essenziell für den Erwerb spezifischer sozialarbeiterischer Kompetenzen ist. Diese Kompetenzen können je nach Arbeitsfeld variieren.

Das Kompetenzprofil soll den Studierenden ermöglichen, gezielt einzelne Kompetenzen auszuwählen, welche sie an ihrer Praxisstelle erlernen bzw. weiter ausbauen wollen. Andererseits soll es den Praxisstellen ermöglichen dem geplanten Kompetenzerwerb einem Realitätscheck zu unterziehen, da nicht alle angestrebten Kompetenzen an allen Lernorten in der Praxis gleich gut erlernt werden können. Des Weiteren soll das Kompetenzprofil helfen, den Lernprozess der Studierenden im praktischen Studienseester gemeinsam zu planen und zu organisieren.

Das Kompetenzprofil orientiert sich an den vier Kompetenzdimensionen in Anlehnung an den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulen (HQR). Die Qualifikationsrahmen dienen als Orientierungspunkt und beschreiben in allgemeiner Form, über welche Kompetenzen eine Absolventin/ein Absolvent des Studiengangs Soziale Arbeit nach erfolgreichem Abschluss verfügt.

Im Kompetenzprofil sollen demnach die individuellen Vorstellungen der Studierenden berücksichtigt, mit denen der anleitenden Fachkraft ausgehandelt und mit den jeweiligen Möglichkeiten der Institution abgestimmt werden.

**Das Kompetenzprofil wird im Einvernehmen mit der Hochschule vereinbart und dem zuständigen Betreuungsdozenten in der ersten Blockwoche (praxisbegleitende Lehrveranstaltung) nach Praktikumsbeginn zur Überprüfung vorgelegt.**

Dabei sind die Lernmöglichkeiten in der Institution sowie die Lernwünsche der Praktikantin/ des Praktikanten zu berücksichtigen.

Alle weiteren Informationen zum Kompetenzprofil finden Sie auf unsere [Homepage](#).

### **3.8 Praxisbericht (als Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium)**

#### Vorbemerkung:

Ein ‚Fall‘ im Praxisbericht kann sowohl eine Person, eine Familie, eine Gruppe oder auch ein Projekt oder Hilfeprozess sein.

Die Erstellung des Praxisberichts wird in den Blockwochen mit den Studierenden besprochen.

#### **Grundlegender Aufbau des Praxisberichts:**

1. Es erfolgt eine **kritische Analyse der Rahmenbedingungen** unter den die jeweilige sozialarbeiterische Tätigkeit stattfindet.
2. Es wird ein Fall beschrieben. Zur **Fallbeschreibung** eignet sich eine entsprechende Methode (z. B. Multiperspektivische Fallarbeit nach Burkhard Müller) aus der Sozialen Arbeit.
3. Mit Hilfe von einer **Theorie aus der Sozialen Arbeit** und **zwei Theorien aus den Bezugswissenschaften** wird der Fall näher erklärt. Die Theorien dienen hier als Erklärungswissen für den vorliegenden Fall.
4. Die Studierenden zeigen im Rahmen des Falls **eigenes methodisches Handeln**, mit einer Methode aus der Sozialen Arbeit. Hierbei muss das methodische Handeln **in fünf Schritten** (Analyse-Zielsetzung-Planung-Intervention-Evaluation) berücksichtigt werden. Siehe Hiltrud von Spiegel (2018) – Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit.
5. Es erfolgt eine **dreifache Reflexion**. Reflexion in Bezug auf das eigene **methodische Handeln**, das **Ergebnis der Fallarbeit** und der **Geeignetheit der eigenen Person im jeweiligen Arbeitsfeld**.

# Mögliche Strukturierung des Praxisberichts

## 1. Struktur

### Darstellung der Rahmenbedingungen der Einrichtung

Hier sollen die institutionellen Rahmenbedingungen, unter denen das sozialarbeiterische Handeln stattfindet, dargestellt und kritisch reflektiert werden.

(Arbeitsfeld, Trägerschaft, Rechtsgrundlagen, Ziele, vorherrschende Methoden bzw. methodisch-fachliche Ausrichtung, personelle Ausstattung, räumliche Ausstattung, Zielgruppe, Sozialraum, gesellschaftlicher Auftrag, usw.)

Wichtig: Welche Rahmenbedingungen sind für den Fall relevant?

Nutzung von arbeitsfeldspezifischer Literatur wird vorausgesetzt.

## 2. Handlungsrahmen/Fallbeschreibung

**Theoretische und methodische Verortung** eines Falls innerhalb der Praxisstelle unter Einbezug **aktueller wissenschaftlicher (Primär-)Literatur**.

### a) Fallbeschreibung

(Angaben zur Person, Ressourcen, familiäres Umfeld, sozioökonomischer Hintergrund, feldspezifische relevante Informationen usw.). Hier sind die gesammelten Informationen aus der Anamnese, Situationsanalyse, Falleinschätzung, Exploration, Assessment usw. darzustellen. Diese sind durch geeignete Grafiken, Tabellen, einen Zeitstrahl, Netzwerkkarten, Genogramme usw. zu ergänzen. Als Hilfestellung kann Ihnen ein strukturierendes Modell (z. B. Multiperspektivische Fallarbeit nach B. Müller) dienen.

Wichtig: Zuerst Fakten und dann Deutungen.

b) Benennen Sie **eine sozialarbeitswissenschaftliche Theorie** und stellen Sie die Verbindung zu Ihrer Praxisstelle und konkret zu Ihrem Fall her. Zuerst Darstellung der Theorie/des Ansatzes (mind. 2 Seiten) und dann Fallbezug (mind. 1 Seite).

c) Führen Sie **mind. zwei Bezugswissenschaft** der Sozialen Arbeit an und stellen Sie die Verbindung zu Ihrer Praxisstelle und konkret zu Ihrem Fall her. Zuerst Darstellung der Theorie/des Ansatzes (jeweils mind. 2 Seiten) und dann Fallbezug (jeweils mind. 1 Seite).

d) Führen Sie arbeitsfeldspezifische **Methoden und Techniken** an, die zur **Fallbearbeitung** genutzt werden. Die Darstellung erfolgt durch das Aufzeigen des eigenen methodischen Handelns (Analyse, Zielformulierung, Planung und Durchführung der Maßnahme) → methodisches Handeln. Sie können Ihre Darstellung durch eine Methodenbegründung ergänzen.

*Literaturtipps: Spiegel, Hiltrud von (2018): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis. 6. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.*

## 3. Kritische Reflexion und eigene Anmerkungen

**Reflexion der erlebten Praxis** anhand wissenschaftlicher Standards.

a) Reflektieren Sie Ihr eigenes methodisches Handeln!

b) Ergebnisevaluation: Wurden die Ziele erreicht? Warum? Welche Gründe sind für den Erfolg oder Misserfolg zu identifizieren?

c) Eigene Einschätzung: Fühlen Sie sich für das von Ihnen kennengelernte Praxisfeld geeignet? Begründung.

### Formale Kriterien:

Der Praxisbericht ist eine Ausarbeitung auf wissenschaftlicher Grundlage unter Heranziehung einschlägiger Fachliteratur, entsprechend der Handreichung für wissenschaftliches Arbeiten an der Fakultät für Soziale Arbeit.

- a) Grundlagen **jeder** wissenschaftlichen Arbeit (Verwendung von aktueller wissenschaftlicher (Primär-) Literatur und Fachzeitschriften, keine pseudo- und alltagswissenschaftlichen Aussagen, fehlerfreie Zitation und Literaturverzeichnis)
- b) Umfang: **23-27 reine** Textseiten (exkl. Deckblatt, Literatur etc.)
- c) Eigenständigkeitserklärung (siehe Handreichung zum wissenschaftlichen Arbeiten) anfügen.

# Anhang

## 1. *Informationen über die Krankenversicherung*

### INFORMATION

über die Krankenversicherung während des Jahrespraktikums

---

Die Studierenden behalten während des Praktikums ihren Studentenstatus und unterliegen somit auch der studentischen Krankenversicherung, soweit Versicherungspflicht besteht.

Bei Praktika, die im Ausland abgeleistet werden, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen.

Eichstätt, den 10.12.2007

Gez. Meunzel Verw.-

O.-Amtsrat

Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt

## 2. **Checkliste für die Ableistung des praktischen Studienseesters**

1. **Voraussetzungen zum Beginn des praktischen Studienseesters**
  - 1.1 Das praktische Studienseester sollte **im Regelfall im 5.Semester** absolviert werden. Aufgrund der verpflichtenden Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (sog. Blockwochen) ist dies ansonsten nur in den Wintersemestern möglich.
  - 1.2 Gemäß der Prüfungsordnung ist zum Eintritt in das praktische Studienseester berechtigt, wer **mindestens 80 ECTS-Punkte** erworben hat.
  - 1.3 Gemäß der Prüfungsordnung soll die Ausgabe des Themas der **Bachelorarbeit frühestens zum Beginn des dem praktischen Studienseester folgenden Semesters erfolgen.**
2. **Suche/ Bewerbung um eine Praktikumsstelle**
  - 2.1 Eigeninitiative: Bitte, beginnen Sie rechtzeitig mit der Suche und Bewerbung um eine Praktikumsstelle. Ein Bewerbungsverfahren kann einige Wochen in Anspruch nehmen.
  - 2.2 Siehe Career Center der KU <https://www.ku.de/career-center/>
  - 2.3 jährlich im Herbst (Oktober) stattfindende Praxisbörse
3. **Der Ausbildungsvertrag** (4-fach) ist zusammen mit der Konzeption der Einrichtung abzugeben.
4. Wenn **das praktische Studienseester im Ausland** abgeleistet wird, sind die erforderlichen Formalitäten mit der Beauftragten für das Auslandspraktikum abzuklären.
5. Die **praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen** (sog. Blockwochen) werden von der Fakultät für Soziale Arbeit angeboten. Die Studierenden werden für die Dauer ihres Praktikums vor Beginn der Semesterferien in Gruppen eingestellt. Es besteht Anwesenheitspflicht.
6. Im Rahmen der 2. Blockwoche findet in der Regel mittwochs **ein Tag der Praxisanleiter\*innen** an der Hochschule statt. Dazu ergeht jeweils eine schriftliche Einladung an die Praxisanleiter.
7. Das **Kolloquium** findet in der Regel am Ende des praktischen Studienseesters statt und wird vom Prüfungsamt koordiniert. Die **Anmeldung für diese semesterbegleitende Prüfung** zum gegebenen Zeitpunkt ist **absolut notwendig.**
8. **Zulassungsvoraussetzungen für das Kolloquium**
  1. Qualifikationsprofil mit Unterschriften
  2. Praxisbericht entsprechend den wissenschaftlichen Standards
  3. Beurteilung der Praktikumsstelle
  4. Aktive und lückenlose Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Blockwoche)

Das praktische Studienseester gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Voraussetzungen (Nr. 1-4) erfüllt sind und das Kolloquium bestanden wurde. Das Prüfungsamt koordiniert die Termine und teilt diese rechtzeitig mit.